

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.146.703

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5505/J-NR/2021

Wien, am 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. **5505/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenschutzkonforme Vormerkung/Anmeldung bei den Corona-Impfplattformen der Länder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *1. Welcher Informationsstand liegt dem Ressort zu den Corona-Impfung Anmelde/Vormerkplattformen der einzelnen Bundesländer vor? Bei welchen Plattformen sehen Sie datenschutzrechtliche Problemstellungen?*
- *2. Wie ist der Einsatz von Google reCAPTCHA auf Plattformen des Bundes und der Länder aus Sicht des Datenschutzes zu bewerten?*
- *3. Wie beurteilen Sie die Verwendung unterschiedlicher Dienste in den einzelnen Bundesländern zur Registrierung für Corona Impfungen?*
- *4. Wie beurteilen Sie dabei die Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch einzelne Bundesländer?*
- *5. Wie beurteilen Sie generell die Nichteinhaltung der Entscheidung des EU-GH vom 16. 07. 2020 und damit die datenschutzrechtliche Ignoranz einiger Bundesländer bei ihren Online Plattformen?*

- *6. Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort generell und im im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung auf jene Länder einzuwirken, die Google reCAPTCHA als Schutz vor Bots auf ihren Impf-Anmeldeplattformen verwenden, auf datenschutzfreundlichere Dienste umzusteigen?*
- *7. Werden Sie eine Weisung erteilen, die Datenschutzkonformität bei Impfvoranmeldungsportalen sicherzustellen? Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wer ist in den einzelnen Bundesländern der datenschutzrechtliche Verantwortliche für diese Corona-Impfung Vormerk-/ Anmeldeplattform?*
- *9. Diese Form der Datenweitergabe an Google bedarf nach der DSGVO auf jeden Fall der freiwilligen Einwilligung der Nutzerinnen. Ohne diese Einwilligung ist allerdings keine Anmeldung zur Corona-Impfung möglich. Ist aus dieser Sicht die Verwendung von Google reCAPTCHA auf Anmelde/Vormerkplattformen für die Corona-Impfung überhaupt legal?*
- *10. Ist unter diesen Voraussetzungen die Freiwilligkeit der Datentransferzusage in die USA überhaupt gegeben? Entspricht diese der DSGVO?*
- *11. Expertinnen zufolge besteht durch den Einsatz von Google reCAPTCHA auf den Impf-Anmeldeplattformen und die Weitergabe der IP-Adressen die Gefahr, dass letztendlich durch die Datenzusammenführung bei Google sogar eine Zuordnung erfolgen könne, wer sich konkret für die Corona-Impfung angemeldet hat. Wie beurteilt Ihr Ressort diese Möglichkeit aus Sicht des Schutzes persönlicher Daten?*
- *12. Wie sehen aus Sicht des Ressorts eine oder mehrere datenschutzkonforme Alternativen für eine Anmelde/Vormerkplattformen für die Corona-Impfung aus, ohne, dass dabei eine Identifizierbarkeit der angemeldeten Personen möglich ist?*
- *13. Gibt es Seitens des Ressorts einen Vorschlag für eine "DSGVO-konforme Impfreistrierungsplattform"? Wenn nein, warum nicht?*
- *14. Wie kann dabei überdies die Problematik der Datenübermittlung in die USA rechtskonform gelöst und der Entscheidung des EU-GH entsprochen werden?*

Die Fragen 1 bis 14 betreffen materienspezifische Angelegenheiten des Datenschutzes (Vollziehung im Bereich des Gesundheitswesens), die nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fallen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Fragerecht insbesondere nicht dazu dient, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten bzw. allgemeine Einschätzungen zu Rechtsmeinungen einzuholen.

Zur Frage 15:

- *Wie viel Beschwerden sind wegen dieser Datenschutzverletzungen bei der Datenschutzbehörde bereits eingelangt? Gibt es laufende Verfahren?*

Frage 15 betrifft die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) widerspricht.

Unter Beachtung dieser gesetzlich gezogenen Grenzen teile ich mit: Einschlägige Verfahren vor der Datenschutzbehörde sind nicht gegen „Österreich-testet“ udgl. gerichtet, sondern gegen jene Einrichtungen, die sich dieser Website als datenschutzrechtliche Verantwortliche bedienen. Eine automationsunterstützte Suche im Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde ist hier nicht möglich. Die nachstehende Auflistung beruht daher auf der Rückmeldung der mit Verfahrensführungen betrauten Bediensteten der Datenschutzbehörde. Die Daten wurden mit Stichtag 12. März 2021 erhoben.

Im Zusammenhang mit der Online-Anmeldung zu Testungen (einschließlich der Verwendung von Google reCaptcha) sind folgende Verfahren anhängig bzw. wurden diese bereits abgeschlossen:

Amtswegige Prüfverfahren (Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO)	Beschwerden (Art. 77 DSGVO iVm § 24 DSG)	Verfahren nach Art. 33 DSGVO
2	13	5

Zur Frage 16:

- *Wenn nein, werden Sie die Datenschutzbehörde beauftragen, alle Impfanmeldeplattformen in den Bundesländern auf Datenschutzkonformität zu überprüfen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Art. 52 DSGVO gewährleistet die umfassende Unabhängigkeit der – als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichteten (§ 18 Abs. 1 DSG) –

Datenschutzbehörde. In diesem Zusammenhang sieht Art. 52 Abs. 2 DSGVO vor, dass das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß der DSGVO weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen unterliegen und weder um Weisung ersuchen noch Weisungen entgegennehmen.

Die Erteilung eines Auftrags an die Datenschutzbehörde, bestimmte Datenverarbeitungen zu überprüfen, wäre mit der in Art. 52 DSGVO verankerten Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde unvereinbar und kommt daher – ungeachtet dessen, dass es sich vorliegend um eine materienspezifische Datenschutzangelegenheit handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fällt – von vornherein nicht in Betracht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

